



# BESCHLUSS

in Sachen der Wortmarke 30 2015 107 947

**Nevius**

des



Der Widerspruch aus der Marke 82 840 wird zurückgewiesen.

## Gründe

Gegen die Eintragung der für die Waren

Klasse 03: Körper-, Haar- und Bartpflegemittel; ätherische Öle; kosmetische Hautpflegeöle; Öpflegemittel für das Haar

eingetragenen Wortmarke 30 2015 107 947

## **Nevius**

ist aus der für die Waren

Chemikalien und Produkte für pharmazeutische Zwecke; Arzneimittel für Menschen und Tiere, insbesondere Tinkturen, Extrakte, Pulver, Pastillen, Tabletten, Pillen, Pflaster, Seifen, Salben, Pasten, ätherische Öle und Essenzen; hygienische und kosmetische Mittel, insbesondere Mund-, Haut-, Haar- und Zahn-Pflegemittel in Form von Tinkturen, Extrakten, Pulvern, Pastillen, Tabletten, Pillen, Pflastern, Seifen, Salben, Pasten, ätherischen Ölen und Essenzen; Verbandstoffe, Pflaster; Desinfektions-Mittel

eingetragenen Wortmarke 82 840

## **Nivea**

Widerspruch erhoben worden, der sich ausdrücklich gegen alle identischen und ähnlichen Waren in Klasse 3 der angegriffenen Marke richtet. Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Lösungsgrund der Verwechslungsgefahr gemäß §§ 43 Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 Markengesetz liegt nicht vor.

Die Bejahung der Verwechslungsgefahr setzt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MarkenG voraus, dass unter Berücksichtigung der Kennzeichnungskraft der rangbesseren Marke *sowohl* zwischen den Vergleichsmarken *als auch* zwischen den beiderseitig

beanspruchten Waren/Dienstleistungen Identität bzw. eine solche Ähnlichkeit besteht, die das Publikum veranlasst, die eine Marke für die andere zu halten.

Dabei schließt die Beurteilung der Verwechslungsgefahr, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat, eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren ein, so dass ein geringer(er) Grad der Ähnlichkeit der Waren und/oder Dienstleistungen durch die Identität der Marken ausgeglichen werden kann und umgekehrt (Ströbele/Hacker, MarkenG, 11. Aufl., § 9 Rdn 41 m.w.N.).

Für die Bestimmung des Ähnlichkeitsbereiches von Waren und Dienstleistungen ist zunächst nach wie vor entscheidend, ob dem Vermeinen der beteiligten Verkehrskreise nach die zu vergleichenden Waren und/oder Dienstleistungen regelmäßig aus demselben Unternehmen stammen bzw. unter der Kontrolle desselben Unternehmens hergestellt oder erbracht werden, weil sie insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer regelmäßigen betrieblichen Herkunft, ihrer Vertriebs- oder Erbringungsart, ihrem Verwendungszweck und ihrer Nutzung etc. enge Berührungspunkte aufweisen.

Nach vorgenannten Kriterien begegnen sich die konkurrierenden Marken bei identischen Waren der Klasse 3:

Den Waren der angegriffenen Marke

„Körper-, Haar- und Bartpflegemittel; ätherische Öle; kosmetische Hautpflegeöle; Ölpflegemittel für das Haar“

stehen auf Seiten der Widerspruchsmarke gegenüber:

„ätherische Öle und Essenzen;

hygienische und kosmetische Mittel, insbesondere Mund-, Haut-, Haar-, Zahn-Pflegemittel in Form von Tinkturen, Extrakten, Pulvern, Pastillen, Tabletten, Pillen, Pflastern, Seifen, Salben, Pasten, ätherischen Ölen und Essenzen“.

„Körper-, Haar- und Bartpflegemittel; kosmetische Hautpflegeöle; Ölpflegemittel für das Haar“ sind zweifelsfrei „hygienische und kosmetische Mittel“. Das Anwendungsgebiet dieser Waren ist die Körper- und Schönheitspflege. Es handelt sich lediglich um eine abweichende Benennung der ansonsten identischen Waren, vgl insoweit auch Richter/Stoppel "Die Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen", 16. Auflage, S. 157, Sp. 1 „kosmetische Mittel s. Mittel zur Körper- und Schönheitspflege“; S. 197, Sp. 2 „Mittel zur Körper- und Schönheitspflege s. ... Haarpflegepräparate, Hautpflegemittel ...“).

Die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke „Nivea“ ist im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Waren amtsbekannt überdurchschnittlich.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hält die angegriffene Marke einen gerade noch ausreichenden Abstand zur Widerspruchsmarke ein, um keine Verwechslung im entscheidungserheblichen Umfang zu besorgen.

Die zu vergleichenden Einwortmarken

**Nevius**    **Ne - vi - us**

und

**Nivea**    **Ni - ve - a**

unterscheiden sich in der Buchstabenanzahl, in der Vokalfolge „- e - i - u -“ und „- i - e - a -“ und zusätzlich in Sprechweise und Betonungsrhythmus.

Die angegriffene dreisilbige Marke wird aufgrund ihrer Endung auf einem Konsonanten regelgerecht auf der Anfangs- und der Endsilbe betont, wodurch der stimmlose Zahnlaut „s“ hörbar wird.

Demgegenüber liegt die Betonung bei der dreisilbigen Widerspruchsmarke grundsätzlich auf der Mittelsilbe, da sie auf einem Vokal endet.

Der insgesamt durch diese Abweichungen hervorgerufene Klangeindruck lässt eine noch ausreichend deutliche Unterscheidung zu.

Auch schriftbildlich ist durch abweichende Gesamtwortlänge und Buchstabenkontur in der Vokalfolge sowie durch das „s“ in der angegriffenen Marke, das in der Widerspruchsmarke kein Äquivalent hat, ein noch ausreichender Abstand gewahrt.

Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte für eine mittelbare oder assoziative Verwechslungsgefahr sind nicht ersichtlich; Verwechslungen sind daher in keinerlei Hinsicht relevant.

**Nach alledem waren die Gefahr von Verwechslungen zwischen den Vergleichsmarken zu verneinen und der Widerspruch aus der Marke 82 840 zurückzuweisen (§§ 43 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG).**

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage bestand kein Anlass für eine Kostenauflegung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 MarkenG bzw. für eine Kostenerstattung gemäß § 63 Abs. 3 MarkenG.

**Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.**